



GEMEINDE TEUFEN

Vollzugsverordnung zum Energiefondsreglement

Vollzugsverordnung

Die Vollzugsverordnung ist Teil des Energiefondsreglements und definiert die Förderbereiche, Fördervoraussetzungen und die Förderbeiträge.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Diese Vollzugsverordnung regelt den Vollzug des Energiefondsreglements.
Rechtsprechung	Art. 2 Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbetrag.
Förderbeiträge	Art. 3 Die Ausrichtung von Beiträgen ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuches.

II. Förderbereiche (in Anlehnung an das kantonale Förderprogramm)

Heizsystemwechsel	Art. 4 ¹ Luft/Wasser-Wärmepumpe Förderung von Luft/Wasser-Wärmepumpen als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz von Öl- oder Elektroheizungen. <ul style="list-style-type: none">• bis 12.5 kW_{th} pauschal CHF 2'000.-• ab 12.5 kW_{th} pauschal CHF 3'000.-
	² Sole / Wasser-Wärmepumpe Förderung von Sole/Wasser-Wärmepumpen mit Erdwärmesonden als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz von Öl- oder Elektroheizungen. <ul style="list-style-type: none">• bis 12.5 kW_{th} pauschal CHF 4'000.-• ab 12.5 kW_{th} pauschal CHF 5'000.-
	³ Holzheizungen (Stückholz, Pellet, Holzschnitzel) Förderung von Holzfeuerungen als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz von Öl- oder Elektroheizungen. <ul style="list-style-type: none">• Stückholzfeuerungen pauschal CHF 3'000.-• Automatische Holzfeuerungen pauschal CHF 4'000.-
Sanierung Gebäudehülle	⁴ Anschluss an ein Wärmenetz Förderung von Wärmenetzanschlüssen als Hauptheizung an bestehenden Gebäuden als Ersatz von Öl- oder Elektroheizungen. <ul style="list-style-type: none">• bis 12.5 kW_{th} pauschal CHF 2'000.-• ab 12.5 kW_{th} pauschal CHF 3'000.-

Vollzugsverordnung

III. Gemeindeeigener Förderbereich

Batteriespeicher für Photovoltaikanlagen	Art. 6	Förderung von neu installierten stationären Batteriespeichersystemen mit mindestens 4 kWh nutzbarer Speicherkapazität. Bedingungen: <ul style="list-style-type: none">• Stationäre Batteriespeicher• Es muss eine Konformitätserklärung und ein Installationsnachweis von einer Fachfirma vorliegen.• Das neu installierte Batteriespeichersystem kann aus fabrikneuen oder bereits anderweitig verwendeten Batterien bestehen.• Der Ersatz eines bestehenden Batteriespeichersystems ist nicht förderberechtigt. Das Batteriespeichersystem muss von einer Photovoltaikanlage gespiesen werden.
Aktionen und Kampagnen	Art. 7	Förderbeitrag: CHF 200.- / kWh nutzbare Speicherkapazität, maximal CHF 2'000.-

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	Art. 8 ¹ Die neue Vollzugsverordnung zum Energiefondsreglement ersetzt diejenige vom 1. Juli 2023. Sie tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. ² Alle nach Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung eingereichten Gesuche sind nach den Vorschriften dieser Vollzugsverordnung zu behandeln. Vorher eingereichte Gesuche richten sich nach der alten Vollzugsverordnung.
--------------------------------------	--

Teufen, 12. August 2025

GEMEINDERAT TEUFEN

Reto Altherr
Gemeindepräsident

Marcel Aeple
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle - Nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
12.08.2025	01.01.2026	Art. 6	Nachträgliche Installation eines Batteriespeichers ebenfalls förderberechtigt
12.08.2025	01.01.2026	Art. 8 Abs. 1 und 2	Aktualisierung Inkrafttreten und zusätzliche Übergangsbestimmungen